



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
z. H. Herr Mag. Michael Truppe
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-601.135/0027-V/4/2007

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 464/07/WP/Ra
MMag. Winfried Pöcherstorfer

Durchwahl
4002

Datum
23.05.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Mag. Truppe!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich zu schaffen.

Bei folgenden Punkten sehen wir jedoch noch Bedarf für Änderungen im Entwurf:

1. Grundverschlüsselung ohne „frei zugängliches Programmpaket“

Der derzeitige Entwurf sieht eine Dreiteilung der übertragenen Programmpakete vor

- a. „clear to air“ - also „frei zugängliche“ Programme, welche auch von sogenannten „unconnected devices“ ohne Subskription bzw. Entgelt für die Infrastruktur empfangbar sein müssen.
- b. „free to air“ - Programme, bei denen für die Infrastruktur ein Zugangsentgelt verrechnet wird, jedoch kein zusätzliches Entgelt für den Content zu bezahlen ist.
- c. „Premium Content“ oder „Pay TV“ - Programme, bei denen zusätzlich auch der Content vom Endkunden zu bezahlen ist.

Konkret ist die frei zugängliche Ausstrahlung („clear to air“) von ORF1 und ORF2 sowie eventuell ATV verpflichtend vorgesehen (§ 25a Abs 5 Z 5 und 6). Eine solche für den Endkunden unentgeltliche und frei verfügbare Ausstrahlung von besonders umfangreichen Programmen wie jenen des ORF (mit hochwertigen Nachrichten und einer Vielzahl von Übertragungsrechten wie beispielsweise Fußball-Bundesliga, Schi-Weltcup, Formel1 und Champions League)

senkt jedoch die Bereitschaft der Kunden, für zusätzliche Programme ein Entgelt zu bezahlen, da sich für diese durch die Zahlung kein signifikanter Mehrwert ergibt.

Dies hätte zur Folge, dass sich ein Vertrieb von Zusatzpaketen (im Hinblick auf die Kosten u.a. für Rechte an exklusiven Inhalten) durch die Programmaggregatoren kaum rechnen und eine Stützung von DVB-H-fähigen Endgeräten kommerziell gänzlich unattraktiv würde. Dies würde die Etablierung eines funktionierenden Geschäftsmodells für mobiles Fernsehen via DVB-H erheblich behindern.

Weiters würde durch eine „clear to air“ Ausstrahlung der ORF-Programme die Ausstrahlung von Programmen anderer Programmveranstalter (die sich möglicherweise die Übertragungskosten nicht leisten können bzw. diese aufgrund der geringen Penetration auch nicht über Werbeeinnahmen refinanzieren können) massiv erschwert, was wiederum zu Lasten der vom Gesetzgeber intendierten Programmviefalt ginge.

Das führt im Ergebnis dazu, dass das im Entwurf vorgesehene „frei zugängliche Programmpaket“ dazu führen würde, dass kaum Investitionen in DVB-H erfolgen würden, Endgeräte nicht gestützt würden und daher für die Endkunden teuer wären sowie die Penetration gering und die Programmviefalt eingeschränkt wären. Das zweifelsohne gegebene Potential von DVB-H würde damit leichtfertig verspielt und die Ziele des Gesetzes verfehlt.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, anstatt des dreiteiligen ein zweiteiliges System der Programmzusammenstellung - also ohne „frei zugängliches Programmpaket“ („clear to air“) - einzuführen.

2. Technologieneutralität bei der Umsetzung von mobilem terrestrischem TV

Die rasante technische Entwicklung und die vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten erfordern bei der Gesetzgebung im Bereich elektronischer Kommunikation in höchstem Ausmaß einen technologieneutralen Ansatz. Dies hat der Gesetzgeber etwa im Telekommunikationsgesetz (TKG) bereits umgesetzt. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt jedoch lediglich die Ausstrahlung von mobilem terrestrischem Fernsehen über eine Multiplex-Plattform.

Derzeit sind als Technologien im mobilen Fernsehen jedoch nicht nur DMB oder DVB-H, sondern vor allem UMTS in Verwendung. Es zeichnen sich darüber hinaus auch weitere Übertragungstechnologien wie etwa MBMS oder LTE ab.

Es ist daher sicherzustellen, dass Mobilfunkbetreiber bei sämtlichen Übertragungstechnologien Rechtssicherheit über ihren rechtlichen Status erhalten. So ist ein Mobilfunkbetreiber nach dem vorliegenden Entwurf im Fall der Übertragung der Signale auf Basis des DVB-H-Standards als „Programmaggregator“ einzustufen. Im Fall der Verwendung von anderen Übertragungstechnologien wie beispielsweise UMTS wäre ein Mobilfunkbetreiber bei der Weiterleitung von Rundfunkprogrammen nach dem Privat-TV-Gesetz als „Kabelnetzbetreiber“ zu behandeln. Da diese rechtliche Einstufung derzeit umstritten ist, schlagen wir vor, dies bei der gegenständlichen Novelle im Gesetz eindeutig klarzustellen.

Neben dieser Klarstellung ist auch für eine urheberrechtliche Gleichstellung des Programmaggregators im Urheberrechtsgesetz zu sorgen. Die derzeit bloß für die leitungsgebundene integrale Weiterleitung von Programmen bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen (etwa §§ 17 und 59a UrhG) sind - unabhängig von der eingesetzten Trägertechnologie - auf sämt-

liche Formen einer integralen Weiterleitung von bestehenden Rundfunkprogrammen auszuweiten, um eine Nichtdiskriminierung neuer Marktteilnehmer und neuer Übertragungstechnologien zu gewährleisten.

3. Konkrete Vergabekriterien & Netzausbauverpflichtung für MUX-Betreiber

Die im derzeitigen Entwurf vorgesehenen Kriterien für die Vergabe der Multiplex-Lizenz erscheinen nicht hinreichend klar geregelt. Wir schlagen vor, konkretere und messbare Kriterien wie beispielsweise den Preis für Übertragungsbandbreite als Kriterien für die Vergabe aufzunehmen.

Weiters sollten (analog zu UMTS-Betreibern) konkrete Netzausbauverpflichtungen für den Multiplex-Betreiber aufgenommen werden.

4. Keine Quersubventionierung von speziellen Mobil-Programmen des ORF und Höchstgrenze

Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass die Veranstaltung von eigenen Programmen speziell für die mobile Nutzung durch den ORF organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages zu trennen ist; weiters dürfen keine Mittel aus dem Programm-entgelt herangezogen werden (§ 9b ORF-G).

Es stellt sich die Frage, wie diese Trennung, durch die sichergestellt werden soll, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine kommerziellen Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Anbietern auch tatsächlich zu Marktbedingungen erbringt, in der Realität durchgeführt und vor allem wie deren Einhaltung regelmäßig in angemessener Weise von externer Seite kontrolliert werden soll. Es sollte jedenfalls im Gesetz sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Entscheidungspraxis der EU-Kommission im Bereich öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter (vgl. zuletzt die Entscheidung der EK in der Rechtssache *Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland*, Staatliche Beihilfe E 3/2005, insbesondere Punkte 7.3.3.3 und 7.4.3.3) der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter nicht nur gegenüber einer eigenen, für die speziell für die mobile Nutzung veranstalteten Programmen verantwortlichen, kommerziellen Tochtergesellschaft, sondern auch gegenüber Dritten zu einem marktkonformen Verhalten verpflichtet wird.

In diesem Zusammenhang sowie mit Blick auf die weitere Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Österreich erscheint es ferner dringend geboten, die Höchstanzahl der Mobil-TV-Programme, die der ORF speziell für die mobile Nutzung veranstalten darf, gesetzlich zu begrenzen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.